

Unerwähnt möchte nicht bleiben, daß das Königlich Württembergische Gesetz vom 4. März 1888 statt der Vertrauensmänner die Gemeindevorstände und das Königlich Bayrische Gesetz vom 5. April 1888 ebenfalls Verwaltungsbehörden an Stelle der Selbstverwaltung der Genossenschaft heranzieht. Bei der Geschäftslage der Königlich Sächsischen Amtshauptmannschaften würde ein ähnliches Verfahren hierorts nicht ohne Vermehrung von Staatsbeamtenstellen durchführbar sein.

Von der Königl. Staatsregierung auch noch ferner Mittheilungen über die mit dem Umlageverfahren der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft gemachten Erfahrungen zu erbitten, erscheint kaum mehr erforderlich.

Die Deputation beantragt hiernach:

die hohe Kammer wolle beschließen:

1. sich mit den durch das Allerhöchste Dekret Nr. 22 vom 10. Februar 1896 über die Wirkung des in dem Gesetze vom 22. März 1888 eingeführten Umlageverfahrens bei der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen gemachten Mittheilungen für befriedigt zu erklären;
2. auf weitere diesbezügliche Mittheilungen der Königl. Staatsregierung für die Zukunft zu verzichten.

Dresden, den 23. März 1896.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Graf von Rex (Zedlitz), Vorsitzender. Dr. Kaeubler. von Bodenhausen.
Dr. von Frege-Weltzien, Berichterstatter. Dr. Beck.